

Satzung für den Bürgerverein Angelburg Merrenee nit elee e. V. (miteinander und nicht allein)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit gemäß § 21 BGB durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Marburg und führt dann die Bezeichnung **Bürgerverein Angelburg – Merrenee nit elee e. V. (miteinander und nicht allein)**. Der Verein hat seinen Sitz in Angelburg. Der Verein soll als gemeinnützig geführt und anerkannt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Das Bürgerengagement soll aktiviert werden und es soll neue Solidarität mit dem Ziel geschaffen werden, Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf den Verbleib in der vertrauten Umgebung zu gewährleisten.

Schwerpunkte der Vereinstätigkeit sind insbesondere:

- Interessenvertretung von Menschen mit Hilfe-, Unterstützungs- und Pflegebedarf,
- Aufbau eines Helferpools sowie eines regionalen Netzwerks,
- Hilfen in der Häuslichkeit (z. B. Einkaufsservice, Botengänge),
- Organisation des Angebotes eines Mittagstisches und Treffpunktes für Alt und Jung hier: Organisation von Angeboten für Jung und Alt,
- Förderung und Pflege von Sozialkontakten,
- Organisation und Förderung von Weiterbildungsangeboten (z. B. Gesundheit, Kultur),
- Organisation und Vermittlung von Beratungsangeboten (z. B. Rentenberatung, Organisation und Vermittlung der Pflege, Hilfe im Alltag, Wohnberatung).

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein mit Sitz in Angelburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene, erforderliche Aufwendungen für den Verein im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks können erstattet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Beitrag und Finanzen

Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Der jeweilige Jahresbeitrag wird im Rahmen einer Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitglieder in der Gründungsveranstaltung bzw. Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich überwiegend aus den Mitgliedsbeiträgen, aus privaten Spenden und aus Zuwendungen der öffentlichen Hand zusammen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Minderjährige Personen benötigen für den Beitritt das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter*innen. Für minderjährige Vereinsmitglieder gilt ein ermäßigter Beitragssatz. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit liegt die Beitragspflicht von minderjährigen Vereinsmitgliedern bei den gesetzlichen Vertreter*innen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (3) Fördermitglieder können alle Personenmehrheiten werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt. Dieser muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres bei einem Vorstandsmitglied schriftlich erklärt werden,
 - c. durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die

Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. In dieser Versammlung ist das Mitglied auf Verlangen anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- d. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - e. durch Auflösung des Vereines.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Mitgliedsbeiträge und andere Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Pflichten erlöschen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
- a. 1. Vorsitzende*r,
 - b. 2. Vorsitzende*r,
 - c. Kassierer*in,
 - d. Schriftführer*in,
 - e. und mindestens 3 Beisitzer*innen (darunter sollte ein*e weitere*r Kassierer*in sein).

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder, darunter der*die 1. Vorsitzende bzw. der*die 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der Beschlüsse sowie die Verwaltung der Vereinsfinanzen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (6) Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder – darunter der*die 1. Vorsitzende oder der*die 2. Vorsitzende – anwesend sind.
- (7) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so kann durch den verbleibenden Vorstand ein*e Vertreter*in bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (8) Regelmäßige Sitzungen des Vorstands finden mindestens sechsmal im Jahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) durch den*die 1. oder 2. Vorsitzende*n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.
- (9) Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich niedergelegt und von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands unterzeichnet.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (2) Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vorher schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist vor Versammlungsbeginn bekannt zu geben.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a. aus aktuellem Anlass durch den Vorstand
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die*der 1. Vorsitzende bzw. die*der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, ist ein*e Versammlungsleiter*in von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Einzelnen:
 - a. Erlass und Änderung der Satzung,
 - b. Wahl und Abwahl des Vorstands, Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, wobei jeweils eine Wiederwahl zulässig ist,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,

- d. Entlastung des Vorstands,
 - e. Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
 - f. Auflösung des Bürgervereins,
 - g. Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 - h. weitere Aufgaben, wenn sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben,
 - i. Vorschläge und Beschlussfassung zur weiteren Vereinsarbeit.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem*der Schriftführer*in und dem*der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer*innen haben einmal jährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in Absprache mit dem*der Kassierer*in die Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Vorstandswahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist die Vorstandswahl geheim durchzuführen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- (3) Der zweite Wahlgang findet zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Hat eine Person die höchste und mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- (5) Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag kann die Mehrheit beschließen, Abstimmungen geheim vorzunehmen. § 11 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen oder Abwahl des Vorstands, die den Mitgliedern nicht schriftlich vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens 4 Wochen vorher zu diesem Zweck einberufen werden.
- (2) Abweichend zu § 9 Abs. 5 müssen zur Beschlussfähigkeit mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein.
- (3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite, außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In diesem Fall bedarf der Beschluss zur Auflösung einer Mehrheit von 2/3 der zur Versammlung erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für Senior*innen aus der Region Marburg-Biedenkopf zu verwenden hat.

Unterschriften der Mitglieder

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Angelburg, den 26. Oktober 2023